



## GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

---

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 18. März 2025

Zahl: Bau 4018/4/2025/Sa/G

Betr.: **Biowärme Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Kleinkirchheim 9, 9546 Bad Kleinkirchheim**  
**Erweiterung der Hackgutlagerhalle**

## Verständigung

### über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Die Firma Biowärme Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat mit Eingabe vom 13.02.2025 die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Erweiterung der Hackgutlagerhalle" auf den Parzellen Nr. 1072/28 (EZ 851) und 1072/31 (EZ 83), beide KG Kleinkirchheim, beantragt.

Antragsgegenstand ist unter anderem die Erweiterung der bestehenden Hackgutlagerhalle, die Errichtung von Spritzbetonschalen, Asphaltfläche, Stützmauer, Entwässerungs- und Zaunanlagen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 27. März 2025**  
**um 13:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 18.03.2025  
abzunehmen am: 27.03.2025  
abgenommen am:**

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

#### **Ergeht mit RSb an:**

1. Bauwerber/Eigentümer Parz.Nr. 1072/28: Firma Biowärme Bad Kleinkirchheim registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung - **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**  
***Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.***

2. Eigentümer Parz.Nr. 1072/31 und Anrainer: Herrn Ing. Christian Mayrbrugger  
Anrainer:
3. Agrargemeinschaft Nachbarschaft Untertschern, zH. Christian Mayrbrugger
4. Herrn Jakob Forstnig
5. Frau Sylvia Glanzer-Laßnig
6. Frau Christiana Ortner
7. Planverfasser: Firma Ing. Leo Riebenbauer GmbH

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Amtssachverständige, **mit dem dem Ersuchen um Teilnahme und Abgabe einer Stellungnahme:**
  - a. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt
  - b. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
  - c. Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
3. Wasserverband Millstätter See, Tangern 10, 9800 Spittal/Drau
  
4. Herrn Christian Payer, Wassermeister, im Hause
5. Bauakte
6. Amtstafel